Quellenmäßige Darstellung

der

Servitut des Usus.

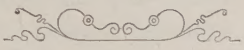

Inauguraldissertation,

zur Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät Erlangen

vorgelegt

von

Theodor Braun

aus Bamberg.

Bamberg 1890.

W. Gärtner's Buchdruckerei (D. Siebenkees).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545817_0171

Usus ist das Recht, eine fremde Sache zu gebrauchen, ohne sich deren Ertrag anzueignen. Die Quellen geben uns keine Definition über den usus, sondern begnügen sich mit der Umschreibung seines Begriffes. So heißt es in l. 2 pr. D. de usu et habitatione 7, 8: cui usus relictus est, uti potest, frui non potest,

in l. 14 D. h. t.: usui fructus deest,

in l. 13 § 3 D. 46, 4: cum possit usus sine fructu constitui.

Was verstehen aber die Quellen unter fructus?

Fructus, als Recht, nicht als Sache betrachtet, ist das Recht, sich den Ertrag einer Sache anzueignen. Diese Aneignung geschieht aber von Seite des Fruktuars nicht schon durch die Trennung der Früchte von der Sache, sondern erst durch deren Perzeption. Zum Fruktus als Recht gehört aber auch die Befugnis, sich die sog. fructus civiles anzueignen, welche den Ersatz für die Entbehrung des andern überlassenen Gebrauchs der Sache bilden.

Der Usus ist eine Personalservitut, also ein dingliches Recht an einer fremden Sache, welches einer bestimmten Person um dieser willen zusteht. Er ist demnach wohl zu unterscheiden von demjenigen Rechte, eine Sache zu gebrauchen, welches den Inhalt einer obligatorischen Befugnis bildet. Auch der Kommodatar und Prekarist ist befugt, eine Sache zu benützen, nicht aber infolge eines Rechtes an der Sache selbst, sondern nur infolge der bindenden Kraft eines abgeschlossenen Vertrages; vergl. das Beispiel in Bd. 7 S. 238 der Samml. von Entsch. d. ob. Gerichtsh. f. Bayern in Civilsachen: „Servitus usus im Unterschied vom Kommodat".

Was den Inhalt des uti betrifft, so geben uns die Quellen hierüber keine allgemeinen Grundsätze an, sondern führen uns denselben nur an einzelnen Beispielen vor.

In diesen ist dem Usuar bald nur bloßes Gebrauchsrecht bald ein mehr oder minder ausgedehntes Fruchtgenußrecht beigelegt; ja in einigen Fällen kommt sein Recht dem des Usufruktuars völlig gleich.

Alle Versuche, den Begriff des uti so zu bestimmen, daß dadurch sämtliche Quellenentscheidungen erklärt wären, sind vergeblich gewesen.

Eine ausführlichere Kritik der Auffassung der älteren Schriftsteller, ferner Puchtas, Scheurls, Elvers' kann ich mir ersparen, indem ich auf Windscheids Pandekten § 207 N. 6 und Bechmann: „Über den Inhalt und Umfang der Personalservitut des usus nach römischem Rechte, Nürnberg 1861" S. 1—7 und 114 — 117 verweise.

Für die richtige Beurteilung der genannten Monographie kommen in Betracht Scheurls ausführliche Rezension in der Kritischen Vierteljahrsschrift f. G. u. R. S. 298—309 und die Bemerkungen von Sintenis, Civilrecht § 60 N. 2 gegen Ende.

Dem möchte ich noch beifügen, daß ich die Schrift Bechmanns hauptsächlich wegen der Ausführungen über die einzelnen Objekte des usus für wertvoll halte, aber mit Sintenis der Ansicht bin, daß die Lösung der Hauptfrage wenig gefördert erscheint. Bechmann kommt zu dem ganz richtigen Resultate (S. 117), daß das Wesen des fructus im Eigentumserwerb durch Perzeption liege, dem Usuar aber das Recht, Früchte durch Perzeption eigentümlich zu erwerben, und sonach das ius fruendi, abzusprechen sei. Der Ruhm muß dem Verfasser bleiben, daß er die Erkenntnis des Wesens des frui gefördert hat.

Bechmann hat es zwar versucht, aus seiner Definition des fructus und dem Unterschied, den er zwischen frui und uti aufgestellt hat, die Quellenstellen zu erklären; jedoch gesteht er selbst zu, daß er nicht alle Stellen aus seiner kühnen, geistreich durchgeführten Theorie allein erklären kann.

So mußte er verschiedene Male zugeben, daß gewisse Stellen nur durch liberale Auslegung erklärt werden könnten.

Beispielsweise läßt sich durch seine Aufstellung nicht der Satz des Quintus Mucius erklären, daß die Frau, welcher ein usus aedium zusteht, auch ihren Mann an der Wohnung teilnehmen lassen dürfe (cf. S. 50, 51, 54), und S. 54 gibt Bechmann zu, daß eine Singularität oder doch wenigstens eine benigna interpretatio vorliegen könne; vgl. ferner S. 66, wo er vom usus fundi sagt: „Bedenklicher möchte die Ausdehnung auf solche Erzeugnisse scheinen, welche sich als eigentliche landwirtschaftliche Produkte darstellen", ferner ebendort S. 74 vom usus an Tieren: „Der Grund beruht nur auf der Interpretation des Willens desjenigen, der einen usus ovium konstituiert (namentlich durch letzten Willen)", und ebendort weiter unten, ferner S. 75. S. 76 kommt Bechmann selbst zu dem Resultate, daß die Frage, welche einzelnen Nutzungen dem Usuar gebühren, durch die Sitte und den mutmaßlichen Willen des Konstituenten bestimmt werde. Ich erwähne noch die Stellen S. 80 vom usus equitii: „Der Usuar ist bei der Benützung der Sache an den erklärten oder mutmaßlichen Willen des Eigentümers gebunden" und S. 83: „weil dieser Erwerb dem Fruktuar nur zur Aufrechterhaltung des Willens des Konstituenten zugesprochen werden kann, ein Grund, der beim Usuar ganz in gleicher Weise anwendbar ist." Endlich behilft er sich S. 84 beim usus silvae mit Annahme einer benigna interpretatio.

Ebensowenig wie die Definition Bechmanns genügt die Elvers' zur Erklärung des Quellenmaterials. Dieser definiert (Römische Servitutenlehre S. 608, Marburg 1856) den usus als „die den Realservituten nachgebildete Personalservitut, welche zur Benutzung einer Sache ermächtigt, soweit der Ertrag dieser Benutzung unmittelbar dem Berechtigten zu gute kommt und alsbald von ihm verwendet wird." Auch er muß sich öfter auf den vermutlichen Willen der Konstituenten berufen, so S. 609, 613 o., 616 o. und u. und 617.

Windscheid sagt deshalb mit Recht: „Alle diese Begriffsbestimmungen reichen zur Erklärung der Quellenentscheidungen nicht aus."

Man wird deshalb zu der Ansicht kommen, daß in den Quellen mit dem usus häufig ein weiterer Begriff verbunden sein müsse, als der oben gegebene.

Der Usuar ist als Inhaber einer Personalservitut allein berechtigt; nun finden wir aber Quellenentscheidungen, wonach auch andere an der Ausübung seines Rechtes teilnehmen dürfen.

Begrifflich hat er nur ein Gebrauchsrecht; in den Quellen ist ihm aber öfter ein mehr oder minder umfassendes Fruchtgenußrecht gegeben.

Um uns diese Beispiele erklären zu können, müssen wir die Interpretation zu Hilfe nehmen; denn viele Quellenstellen lassen sich nie und nimmermehr aus dem Begriff des uti allein erklären, sondern zwingen uns zur Annahme, daß derjenige, welcher die Servitut des usus bestellt hat, unter Umständen dem Usuar ein weiteres, umfassenderes Recht einräumen wollte als den bloßen usus und nur im Ausdruck zu enge gegriffen hat.

Wir dürfen und müssen deshalb jene Stellen so interpretieren, daß der wahre Wille des Bestellers berücksichtigt wird.

Diese ausdehnende Auslegung hat um so größere Berechtigung, als die Bestellung des usus fast ausschließlich durch letztwillige Verfügung erfolgt. Von solchen aber gilt der Grundsatz, daß sie, wenn irgend möglich, aufrecht erhalten bleiben sollen (l. 12 § 2 D. h. t., l. 24 D. 34,5, l. 12 D. 50,17, l. 13 C. 3,33).

Mit dieser Auffassung folge ich der Anschauung Windscheids, Arndts, Dernburgs und anderer hervorragender Rechtslehrer. Hingegen sucht Sintenis die Schwierigkeit dadurch zu lösen, daß er schon den Begriff des usus erweitert, indem er ihn als modifizierten Nießbrauch bezeichnet; in den Quellen sei die Unterscheidungslinie zwischen usus und ususfructus nicht festgehalten, und der Umfang des usus sei nur aus den Umständen des Einzelfalles, der Person, dem Stande und Gewerbe des Berechtigten, der Beschaffenheit der Gegenstände und der entweder daraus zu vermutenden oder ausdrücklich ausgesprochenen Absicht des Bestellers eines solchen Rechtes zu entnehmen.

Während also die soeben genannten Schriftsteller den Willen des Bestellers dahin interpretieren, daß derselbe einen zu engen Ausdruck gewählt habe, und deshalb im betreffenden Falle der usus ausdehnend zu interpretieren sei, geht die Ansicht Sintenis' dahin, man müsse zuerst in jedem einzelnen Falle untersuchen, ob nicht der Besteller der Servitut einen vollständigen Nießbrauch

habe errichten wollen, und wenn dies nicht zutrifft, welches mindere Recht nach seinem mutmaßlichen Willen geschaffen werden sollte.

Die Interpretation nehmen auch zu Hilfe Rudorff in Puchtas Pandekten und Schönemann (Die Servituten, Leipzig 1866), nur daß sie die Möglichkeit einer ausdehnenden Interpretation auf die Fälle der Bestellung durch letztwillige Verfügung beschränken.

Mit Sintenis stimmt Schönemann in der Ansicht überein, daß das Recht, wie es z. B. nach l. 2 § 1, l. 8,12 § 4, l 22 pr. D. 7, 8 verliehen sei, eben nicht mehr der usus in regelmäßiger Gestalt, sondern ein erweiterter usus oder vielmehr ein beschränkter ususfructus sei. Sehr richtig ist Schönemanns Bemerkung, daß der Grund für die Erweiterung des Inhalts des usus, wie er sich in einzelnen Quellenstellen darstellt, nicht im Wesen der Servitut, sondern in der günstigen Interpretation der Willenserklärungen liegt.

Es sollen nun die einzelnen Beispiele der römischen Quellen vorgeführt werden, um dadurch ersichtlich zu machen, daß der Inhalt des usus bald ein engerer bald ein durch freie Auslegung erweiterter ist, und zwar sollen zuerst die Fälle aufgeführt werden, in denen dem Usuar lediglich bloßer Gebrauch gestattet ist, später aber diejenigen, in welchen ihm daneben ein Fruchtverbrauchsrecht eingeräumt ist.

Der usus aedium.

Der dinglich Berechtigte darf nicht nur selbst das Haus, an dem ihm der Gebrauch bestellt ist, bewohnen, sondern darf auch seine Ehegattin, überhaupt seine ganze Familie, darin aufnehmen. Zur familia gehörten nach römischem Rechte auch die Sklaven. Außer diesen darf er auch freie Dienstleute oder fremde Sklaven, die er im Dienste hat, bei sich aufnehmen; ebenso darf der Schwiegervater, der den usus am Hause hat, auch seiner Schwiegertochter Aufnahme gewähren.

Ob aber eine noch liberalere Auslegung zulässig sei, darüber waren die alten Juristen uneinig. So war es streitig, ob der Usuar auch die Freigelassenen aufnehmen dürfe; nach der Ansicht des Celsus und Labeo war diese Frage zu bejahen. Nach Celsus, Tubero und Labeo durfte er auch Gäste beherbergen, während die Institutionen dies als zweifelhaft hinstellen, nach Paulus auch Klienten. Labeo gestattet dem Usuar sogar, einen Mietsbewohner bei sich aufzunehmen. Alle diese nicht zur familia gehörigen Personen dürfen aber, wie Ulpian bemerkt, nur im Hause wohnen, wenn der Usuar es selbst mitbewohnt. Denn dieser darf

weder sein Recht noch die Ausübung seines Rechtes auf sie übertragen, sondern darf sie nur an letzterer teilnehmen lassen.

Dies gilt jedoch nicht für die in der manus oder patria vel dominica potestas des Usuars befindlichen Personen, weil diese als die Stellvertreter des dinglich Berechtigten gelten; diese Personen also können das Haus allein bewohnen, indem sie an Stelle des Usuars den Gebrauch ausüben. Auch darf der Vater oder dominus in dem Hause, dessen Gebrauch dem Sohne oder Sklaven vermacht worden ist, ohne diese wohnen; cf. l. 22 D. 7,4 und l. 17 D. 7,8.

Was die Aufnahme eines Mietsmannes betrifft, so geht die Auslegung des usus so weit, daß der Usuar sich ein Mietgeld bezahlen lassen darf, vorausgesetzt, daß er im Hause wohnen bleibt. Denn was nützte, sagen die Quellen mit Recht, einem Manne aus niederem Stande der Gebrauch eines geräumigen Hauses, wenn er für sich nur ein Winkelchen braucht? Es ist in diesem Falle ein Akt der Billigkeit, daß der Usuar eine Entschädigung annehmen darf, wenn er Fremde aufnimmt, um nicht den größten Teil des Hauses leer stehen zu lassen. Diese Art und Weise der Benützung ist eben als in der Absicht des Bestellers gelegen anzusehen.

In der Annahme dieser pensio ist nicht etwa die Ziehung von fructus civiles zu erblicken; denn es liegt keine Veräußerung des usus, also kein Umtausch desselben gegen eine Geldleistung vor, sondern der Usuar läßt den Hausgenossen nur an der Ausübung des ihm allein zustehenden usus teilnehmen, indem er selbst im Hause wohnen bleiben muß. Dies führt Bechmann S. 51 und 52 treffend aus: „Da der usus unteilbar ist, so liegt eine Ausübung des ganzen Rechtes vor, selbst wenn sich der Usuar persönlich auf eine portiuncula beschränkt, und so lange daher der Usuar irgend einen Teil des Hauses selbst bewohnt und sonach den ganzen usus selbst ausübt, kann er eben diese Ausübung nicht an einen Dritten überlassen. Wenn er also in die von ihm nicht bewohnten Gelasse fremde Personen aufnimmt, so liegt in dieser Aufnahme keine Veräußerung des usus, kein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand die Ausübung des

usus wäre; der Usuar selbst übt denselben und jeden Teil desselben aus".

Nicht anders steht es mit dem usus aedium, welcher einer Frau vermacht ist. Ulpian gestattet ihr nach dem Vorgange Aristos, Kinder, Eltern und Freigelassene ins Haus zu nehmen, und fügt bei, man dürfe soweit gehen, ihr die Aufnahme derselben Personen zu erlauben, wie einem Manne. Einen Gast jedoch darf sie nach der Ansicht des Pomponius nur aufnehmen, soweit es die gute Sitte gestattet.

Darüber, ob eine Frau, welcher der Gebrauch eines Hauses hinterlassen ist, auch ihren Ehemann in die Wohnung aufnehmen dürfe, hat unter den alten Juristen Streit bestanden, der von Quintus Mucius dahin entschieden wurde, daß ihr das gestattet sei, eine Ansicht, welche Ulpians Billigung findet. Als Grund, warum die Frau ihren Ehemann aufnehmen dürfe, geben die Quellen an, ne ei matrimonio carendum foret. Während es die alten Juristen als selbstverständlich ansahen, daß die Frau an der Ausübung ihres usus aedium auch ihre Kinder, Eltern und Freigelassenen teilnehmen lassen dürfe, hielten sie bezüglich der Teilnahme des Ehemannes eine Angabe des Grundes für angemessen. Bechmann sucht mit Recht die Erklärung dieser Sonderstellung des Ehemannes darin, daß der Mann als Haupt der Familie den Wohnsitz und Aufenthalt der Ehefrau bestimme, daß es dagegen nicht in der Natur der Sache beruhe, daß der Mann im Hause der Frau wohne. Der eigentliche Grund, warum der Ehemann an der Ausübung des usus teilnehmen darf, liegt nicht im Wesen des usus und ist kein anderer, als der, weshalb die Kinder der Frau teilnehmen dürfen, nämlich die Interpretation des mutmaßlichen Willens des Bestellers.

Eine Witwe darf auch nach der Wiederverheiratung ihren neuen Ehegatten in das Haus, dessen Gebrauch ihr vermacht ist, aufnehmen.

Alle diese Personen dürfen an der Ausübung des usus teilnehmen, nicht weil etwa der Begriff des usus es so mit sich brächte, sondern weil es so als Wille des Bestellers angesehen wird. Dafür sprechen die Stellen: non erit ei invidendum in l. 4 pr. D. h. t., admisit, ne ei matrimonio carendum foret

in l. 4 § 1 ib., huc usque erit procedendum in l. 6. ib und remittendam ei condicionem in l. 8 § 1 ib.

Keine Singularität bietet die Entscheidung in l. 8 § 1 D. h. t., daß eine Frau, welcher der usus aedium unter der Bedingung vermacht ist, sich scheiden zu lassen, trotzdem mit ihrem Manne in ihrer Wohnung die Ehe fortsetzen dürfe. Diese Entscheidung ist gerechtfertigt nach dem Rechtsgrundsatze, daß eine unerlaubte Bedingung bei letztwilligen Verfügungen als nicht geschrieben gilt.

Wenn wir den Inhalt des usus aedium überblicken, so bemerken wir, daß der dinglich Berechtigte infolge einer benigna interpretatio eine Reihe von Personen an seinem usus teilnehmen lassen darf, und daß in der dem Usuar durch freie Interpretation unter Umständen gestatteten Beziehung einer pensio nicht der Bezug von fructus civiles gefunden werden kann.

Dem usus aedium nahe stehend, aber von ihm zu unterscheiden ist die habitatio.

Nach der Entscheidung des Kaisers Justinian l. 13 C. III 33 ist die Habitation weder usus noch ususfructus, sondern hat sich nach besonderen Rechtsregeln zu richten. Außer diesem allgemeinen Grundsatze bestimmte Justinian weiter, daß die Habitation kein ausgedehnteres Recht als der ususfructus sei, und daß sie kein Eigentum verleihe. Dagegen hat Justinian über die innere Natur der Habitation in jener Coderstelle nicht entschieden.

Thibaut sagt deshalb in seinen zivilistischen Abhandlungen (Heidelberg 1814) S. 12 mit Recht:

„Wenn man die individuelle Natur der Habitation genauer kennen lernen will, so müssen vor allen Dingen die Äußerungen der Klassiker in den Pandekten geprüft werden; und dabei kann man mit Gewißheit behaupten, daß es ganz bei dem bleiben muß, was die Klassiker als Eigentümlichkeit der Habitation angeben, indem die Pandekten nach der l. 13 C. 3, 33 publiziert sind, und diese Konstitution über das Wesen der Habitation im allgemeinen keine Entscheidung enthält, also im Verhältnis zu den bestimmten Entscheidungen der Pandekten gar nicht als derogierend gelten kann."

Justinian hat in jener lex nur für die Fälle: si habitationem quis reliquerit und: si habitationis usumfructum reli-

querit entschieden, daß Habitation vorliege. In l. 10 D. 7, 8 sind aber noch andere Fälle aufgezählt, welche es fraglich erscheinen lassen, ob darunter eine habitatio zu verstehen sei, nämlich:

1. si χρῆσις sit relicta,
2. si relictus sit domus ususfructus habitandi causa,
3. si dixisset testator usum habitandi causa.

Was den ersten Fall betrifft, so zweifelt Ulpian, ob der Gebrauch gemeint sei, während dies Papinian bejaht. Im zweiten Falle sind die Juristen darüber einig, daß nur Habitation vermacht sei; diesen Fall hat wohl auch Justinian im Auge gehabt, als er vom ususfructus habitationis sprach. Was den dritten Fall betrifft, so ist, wie Ulpian bemerkt, damit Habitation vermacht.

Daß der usus aedium und die habitatio verschiedene Rechtsinstitute seien, darin stimmen die Digesten und Institutionen mit dem Codex überein. Bezüglich der Digesten geht dies hervor aus der l. 10 D. 7, 8: effectu quidem idem paene esse legatum usus et habitationis, bezüglich der Institutionen aus § 5 J. h. t.: nec usus videtur nec ususfructus, sed quasi proprium aliquod ius.

Es ist deshalb nicht im Rahmen dieser Arbeit gelegen, weiter auf Geschichte und Natur der Habitation einzugehen, dürfte jedoch am Platze sein, die Grenzlinie zwischen usus und habitatio zu ziehen.

Der Unterschied zwischen letzterer und dem usus aedium, der ohne den Beisatz habitandi causa vermacht worden ist, besteht in folgendem:

1. Der Habitator hat die „licentia locationis" — l. 13 C. l. c. — und zwar, weil dort keine Beschränkung angegeben ist, unbeschränkt, d. h. er kann die ganze Wohnung vermieten. Der Usuar dagegen darf einen Mietsbewohner nur unter der Voraussetzung aufnehmen, daß er selbst darin wohnen bleibt — l. 4 D. 8, 3; nie darf er die ganze Wohnung vermieten: neque locabunt seorsum.

2. Der zweite Unterschied beruht darin, daß nach l. 10 pr. D. 7, 8 habitatio nec non utendo amittitur nec capitis deminutione. Vergl. hierüber Glück B. IX S. 463—468, Bechmann S. 38 ff., Elvers S. 624 ff.

3 Als weiterer Unterschied wird mit Recht der angeführt, daß der Usuar das ganze Haus für alle seine Zwecke benützen kann, soweit darin kein abusus liegt, daß er also auch Boden, Keller, Stall und Hofraum für sich benützen kann, während dem Habitator lediglich die Benutzung der Wohnräume gestattet ist.

Dagegen dürfte es nicht richtig sein, wenn Glück B. IX S. 461 als weiteren Unterschied den aufführt, daß der Habitator das Wohnen einem andern unentgeltlich überlassen könne: Justinian hat davon in l. 13 C. 3,33 nichts gesagt, und doch hätte er dies ausdrücklich bemerken müssen. Eine besondere Bewilligung liegt schon darin, daß dem Habitator das Vermieten gestattet ist. Dies besagen deutlich die Worte: ad humaniorem declinare sententiam nobis visum est und ist klar aus dem Ausdruck dare locationis licentiam zu ersehen.

Justinian gibt als Grund für die Gestattung an, es sei kein Unterschied, ob der Legatar selbst in der Wohnung bleibe oder sie einem andern in der Weise überlasse, daß er den Entgelt hiefür erhalte. Damit ist aber auch zugleich angedeutet, daß die Abtretung in der Weise, daß der Habitator weder darin wohnt noch einen Entgelt empfängt, hievon verschieden und deshalb unstatthaft sei.

Es wird eben als in dem Willen des Bestellers der habitatio gelegen angesehen, daß demselben der unentgeltliche Genuß einer Wohnung zukommen solle; vermietet der Habitator die Wohnung, so hat er wenigstens den Entgelt, um sich eine andere Wohnung zu verschaffen. Anders ist es aber, wenn er das Wohnen unentgeltlich gestattet; damit hat er der Absicht des Bestellers zuwider gehandelt. Demnach ist durch die zitierte l. 13 in dieser Beziehung die l. 10 D. 7, 8 nicht aufgehoben, soweit es dort heißt: denique (habitator) donare non poterit. Hiemit stimmen überein Elvers S. 636, Thibaut a. a. O. S. 22—25, Windscheid § 208, Arndts § 182 Nr. 5.

Die Beweisführung des Edmund Merillius, für dessen Ansicht Glück eintritt, ist unrichtig. Merillius sagt nämlich in seinen decisiones Justiniani Nr. 15 pag. 48, die Entscheidung Justinians sei so auszulegen, daß die Habitation nicht mehr, sondern eben soviel Recht verleihe wie der ususfructus, und wie

letzterer, so könne auch die Habitation verschenkt werden. Allein diesen Sinn haben Justinians Worte nicht; sie sagen nur, der Umfang der Habitation dürfe nicht über den des ususfructus hinausgehen. Wenn Justinian mit diesen Worten die Habitation dem ususfructus hätte gleich stellen wollen, so würde er mit seinen eigenen Aussprüchen im Widerspruch stehen, indem er in derselben lex entschied, daß die Habitation sich weder mit dem Begriffe des usus noch des ususfructus decke, sondern ius proprium et specialem naturam habe.

Der usus servi.

Die Sklaven kommen als Objekte des usus in dreifacher Hinsicht in Betracht:

1. insoferne sie in der Familie ihres Herrn persönliche Dienste leisten, als Diener, Dienstboten, Hausgesinde;

2. insoferne sie zu anderen, insbesondere gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden, als Arbeiter;

3. als Stellvertreter ihres Herrn beim Erwerb von Rechten, insbesondere durch Stipulation und Tradition.

Vom usus servi in der erstgenannten Hinsicht handelt l. 12 § 5 D. 7, 8. Es ist hier vom usus ministerii sc. servi die Rede, worunter man die persönliche Dienstleistung, d. h. die Bedienung der Person des Herrn, zu verstehen hat. Auch hier ist analog dem usus aedium gestattet, daß Frau und Kinder von den Diensten der Sklaven Gebrauch machen, vorausgesetzt, daß dies der Usuar auch selbst thut. Es handelt sich eben hier wieder nur um ein Teilnehmenlassen an der eigenen Ausübung des usus, nicht um Abtretung des Rechtes: neque videbitur alii concessisse, si simul cum ipsis utatur.

Im Gegensatze zum ministerium spricht § 6 ib. von den operae servorum.

Hier haben wir an die Verwendung ihrer Arbeitskraft im Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe zu denken.

Der Usuar kann den Sklaven, dessen Gebrauch ihm vermacht ist, bei der Bestellung seiner Felder, beim Betriebe seines Handwerks oder seines Gewerbes beschäftigen. Er kann seine Arbeitskraft dazu verwenden, um aus eigenem Material ein Werk herzustellen; er darf aber seine Gebrauchssklaven auch dazu benützen, um eine im Akkord übernommene Arbeit mit ihnen zu vollenden; denn damit arbeiten sie für ihn, den conductor, nicht aber für den locator operis. Dieser Gebrauch ist also erlaubt, indem der Usuar ihre Dienstleistungen weder vermietet noch sonstwie einem andern überläßt.

Ulpian führt folgendes Beispiel an: Wenn der Usuar die Zubereitung von Wolle übernommen hat, so kann er seine Gebrauchssklaven diese Arbeit verrichten lassen; ebenso kann er, wenn er das Weben von Kleiderstoffen oder den Bau eines Miethauses oder eines Schiffes in Akkord genommen hat, hiezu sich der Dienste von Gebrauchssklaven bedienen. Dem stehe, fährt Ulpian fort, nicht die Ansicht des Sabinus und Labeo entgegen, daß der Usuar eine Gebrauchssklavin nicht zur Wollbereitung verdingen und ihr dann den Lohn ihrer Arbeit abnehmen dürfe, sondern daß er sie nur zwingen könne, für ihn Wolle zu bereiten.

Dieses letzte Beispiel erläutert den von Ulpian und von Labeo bestätigten Grundsatz: operas servi usuarii non locabit neque alii utendo concedet.

Was den servus usuarius als Stellvertreter seines Herrn bei der Stipulation und Tradition betrifft, so kommt hier zunächst l. 14 pr. D. 7, 8 in Betracht, wo es heißt: Wenn ich durch einen Gebrauchssklaven stipuliere oder durch Übergabe etwas empfange, so kommt es bezüglich der Frage, ob ich erwerbe, darauf an, ob die Sache aus meinem Vermögen beschafft oder durch die Arbeit des Gebrauchssklaven entstanden ist.

Wenn letzteres der Fall ist, so erwerbe ich nicht, „quoniam nec locare operas eius possumus“; wohl aber erwerbe ich, wenn die Sache aus meinem Vermögen — ex re mea — stammt, durch den Gebrauchssklaven, der für mich stipuliert oder an mich tradiert, indem ich hiebei von dessen Dienstleistung Gebrauch mache. Diese Stelle dürfte so aufzufassen sein: Wenn der servus

usuarius für mich stipuliert, d. h. als Vertragsteil, und zwar als Gläubiger sich etwas versprechen läßt, so kann der Grund der Verpflichtung des andern eine Arbeitsleistung des Gebrauchssklaven oder eine Leistung aus dem Vermögen des Usarius sein. Ist dem Gebrauchssklaven auf grund seiner geleisteten Arbeit und als Äquivalent hiefür das Stipulationsversprechen abgegeben worden, so darf ich mir dessen Leistungsinhalt nicht aneignen, da es, wie aus l. 12 § 6 ib.: ad lanificium eam non mitti, nec ex operis mercedem capi hervorgeht, gegen den Grundsatz des non locare verstoßen würde, dem Gebrauchssklaven das Äquivalent seiner geleisteten Arbeit abzunehmen; in diesem Falle hat mir also der Gebrauchssklave nicht erworben.

War aber der Grund der Versprechensabgabe in einer Vermögensleistung meinerseits zu suchen, so erwirbt der Gebrauchssklave für mich, indem ja hier nicht die Arbeitsleistung des Gebrauchssklaven, sondern die Hingabe aus meinem Vermögen die Gegenleistung bildet. Ich erwerbe hier nur mit Hilfe meines Vermögens und mache keinen Gebrauch von der physischen Arbeitskraft des servus usuarius, sondern bediene mich seiner bloß als Mittelsperson und Stellvertreter bei der Stipulation.

Von der Stipulation eines Gebrauchssklaven handeln noch l. 22 und 23 D. 45,3. Nach diesen Stellen stipuliert ein Gebrauchssklave dem Usuar (l. 23) aus dem Vermögen seines Eigentümers ohne Wirkung, dem Eigentümer aus dem Vermögen des Usuarius aber wirksam.

Diese Stelle enthält einen dritten Fall zu den in l. 14 pr. D. h. t. aufgezählten zwei Fällen: Wenn der Gebrauchssklave für den Gebrauchsherrn stipuliert, aber weder aus seiner Arbeitsleistung noch aus dem Vermögen des Gebrauchsherrn, sondern aus dem Vermögen seines Eigentümers, so wird dem Gebrauchsherrn nicht erworben, sondern die Stipulation ist ungiltig. Der Grund hiefür ergibt sich aus l. 14 pr. D. h. t., weil der servus usuarius nicht ex re usuarii, sondern aus dem Vermögen seines Herrn stipulieren wollte, und der Usuar infolge seines Gebrauchsrechtes nicht die Berechtigung erworben hat, aus dem Vermögen eines ihm fremden Dritten, nämlich des dominus des Gebrauchssklaven, Nutzen zu ziehen.

Dagegen stipuliert der Gebrauchssklave dem Eigentümer aus dem Vermögen des Gebrauchsherrn wirksam.

Der Grund hiefür liegt in folgendem: Der Sklave erwirbt seinem Herrn, indem er für ihn stipuliert, gleichviel, ob er aus seiner Arbeitsleistung, aus dem Vermögen seines dominus oder dem eines Dritten stipuliert, nach dem allgemeinen Grundsatze, daß der Sklave für seinen Herrn erwirbt, wenn er für diesen stipuliert.

Der Umstand, daß die Gegenleistung, wegen deren stipuliert wird, aus dem Vermögen des Usuars genommen ist, kann keinen Einfluß auf die Giltigkeit der Stipulation für den dominus äußern. Man hat sich den Fall hier so zu denken, daß der Sklave B, dessen Gebrauch dem Usuar A zusteht, sich von dem Schuldner D etwas für seinen Herrn C versprechen läßt, wogegen er seinerseits dem D eine Gegenleistung aus dem Vermögen des A macht.

Der Gebrauchssklave erwirbt dem Usuar auch, wenn ihn derselbe als Stellvertreter aufstellt, indem er ihm ein peculium aussetzt oder ihn zum institor oder exercitor macht.

Der Jurist Pomponius sagt in l. 16 § 2 D. h. t.: Einem Sklaven, an dem wir nur den Gebrauch, nicht aber die Nutznießung haben, können wir etwas schenken oder ihn mit unserm Gelde ein Handelsgeschäft betreiben lassen mit der Wirkung, daß alles, was er auf diese Weise erworben hat, in unser Vermögen gelangt.

Ebenso sagt Marzellus in l. 20 D. h. t.: Ein Sklave, dessen Gebrauch mir vermacht ist, erwirbt mir, wenn ich ihn als Faktor aufgestellt habe und von seinen Diensten im Laden Gebrauch mache; denn er erwirbt mir durch den An- und Verkauf von Waren: er erwirbt mir aber auch, wenn er auf meinen Befehl durch Übergabe etwas empfängt.

Diese beiden Stellen bestätigen nur, was Ulpian in l. 14 D. h. t. ad Sabinum gesagt hat. Wenn der Gebrauchssklave mit meinem Gelde einen Handel betreibt, so stipuliere ich hier durch den Gebrauchssklaven, und dieser erwirbt nach der in l. 14 angegebenen Norm mir; denn ich stipuliere durch ihn ex re mea und mache nur Gebrauch von seiner Vermittlungsthätigkeit.

Dies gilt auch für den Fall, daß ich ihn als Geschäftsführer in einem Laden aufstelle. Auch hier gehört das Vermögen, das ich ihm zum Betriebe des Geschäftes gebe, mir; was er erwirbt, hat er also nicht operis suis, sondern ex re mea erworben; denn indem er für mich stipuliert, z. B. Verkäufe abschließt, bekommt er das Geld von den Käufern nicht für seine Mühe beim Verkaufe, sondern für die Ware, welche aus meinem Vermögen herrührt. Der Preis der Ware, überhaupt was der Gebrauchssklave auf diese Weise erwirbt, gehört mir.

„Ebenso erwirbt der Gebrauchssklave für den Usuar, wenn er durch Übergabe auf meinen Befehl etwas empfängt." Diese Äußerung des Marzellus (l. 20 ib.) befindet sich ganz in Übereinstimmung mit der Ansicht des Ulpian in l. 14 D. h. t.

Auch Pomponius billigt im 26. Buche ad Sabinum — l. 6 D. 45,3 — die Aufstellung des Ofilius, daß ein Sklave durch Empfangnahme einer ihm übergebenen Sache dem erwerbe, welcher den Befehl hiezu erteilt habe; dieser Meinung seien auch Sabinus und Kassius.

Derjenige Erwerb, welchen der Sklave weder durch seine Arbeitsleistung noch aus dem Vermögen seines Herrn macht, indem er z. B. Erbschaften oder Vermächtnisse erwirbt, gehört dem Eigentümer; cf. § 5 J. 2, 9, l. 21,22 D. 7,1. Jedoch weisen die Quellen diesen Erwerb dem Fruktuar dann zu, wenn der Testator oder Schenkgeber diese Absicht gehabt hatte; ich bin mit Bechmann der Ansicht, daß diese Ausnahme auch auf den Usuar auszudehnen sei, weil es sich nicht um einen fructus handelt, und nur bei dieser Auslegung dem Willen des Konstituenten entsprochen werden kann.

Wie der usuarius aedium, so darf auch der usuarius servi weder sein Recht noch die Ausübung seines Rechtes einem andern, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, übertragen. Eine solche Übertragung ist nicht darin zu finden, daß demselben gestattet ist, seine Angehörigen an den persönlichen Dienstleistungen des Gebrauchssklaven teilnehmen zu lassen.

Auch vom usus servi haben wir ein ähnliches Rechtsinstitut zu unterscheiden. Wie zum usus aedium die habitatio, so ver-

halten sich zum usus servi die operae servorum, deren nähere Erörterung hier füglich unterbleiben kann; vgl. Windscheid Bd. 1 § 208 und Arndts § 182.

Der usus an Tieren.

Hier haben wir zu unterscheiden den usus boum armenti und equitii und den usus pecoris, insbesondere den usus ovium.

„Wenn der Gebrauch von Ackerochsen hinterlassen ist, so steht dem Usuar jeglicher Gebrauch zu, sowohl zum Ackern als auch zu allen übrigen Verrichtungen, zu denen Ochsen tauglich sind." (l. 12 § 3 D. h. t.)

Bezüglich des Gebrauches von Pferden sagen die Quellen (§ 4 ib.):

Wenn jemand der Gebrauch einer Herde Pferde vermacht ist, so muß man zusehen, ob er sie zu zähmen und mit ihnen zu fahren berechtigt sei; wenn sie jedoch einem Wagenlenker vermacht sind, so darf sie derselbe nach der Ansicht des Ulpian nicht zu den Circensischen Rennspielen gebrauchen, weil er sie dann gleichsam zu vermieten scheint; wenn aber der Testator Kenntnis davon hat, daß es sich um einen Mann dieses Standes handelt, und sie ihm gleichwohl hinterläßt, so wird es so angesehen, als sei er mit diesem Gebrauche einverstanden gewesen.

Mit dieser Stelle ist nicht etwa gesagt, daß an Pferden bloß ein beschränktes Gebrauchsrecht zulässig sei, sondern nur, daß kein abusus stattfinden dürfe. Ein solcher würde aber darin liegen, wenn der Usuar die Pferde zu einem andern Zwecke gebrauchen würde, als zu dem sie der Testator vermacht hat. Dies wäre der Fall, wenn der Usuar, um einen Rennpreis zu erzielen, die Pferde zu einem Wagenrennen verwendete; denn — abgesehen von der größeren Abnützung der Pferde — müßte man darin eine Zuwiderhandlung gegen den mutmaßlichen Willen des Testators, der die Pferde nur zum persönlichen Gebrauch, nicht aber zur Gewinnziehung vermacht hat, und deshalb den nämlichen

Mißbrauch finden, wie wenn der Usuar die Pferde wirklich vermietet hätte. Dagegen wäre diese weitgehende Benützung nicht zu beanstanden, wenn anzunehmen ist, daß der Testator diesen Gebrauch bei Kenntnis der Verhältnisse gebilligt haben würde.

Was den usus pecoris betrifft, so besteht ein Unterschied in der Darstellung der Institutionen und in der Ansicht Ulpians, welche in den Digesten zum Ausdruck gelangte. Die Institutionen (§ 4 h. t.) besagen nämlich, wenn der Gebrauch von Kleinvieh, z. B. von Schafen, vermacht sei, so dürfe der Usuar weder die Milch noch die Lämmer noch die Wolle gebrauchen, „quia ea in fructu sunt," um seinen Acker zu düngen aber könne er das Herdenvieh gebrauchen. Genau dieselbe Ansicht vertrat auch der Jurist Labeo, wie wir aus der Mitteilung Ulpians (l. 12 § 2 D. h. t.) wissen.

Hingegen geht die maßgebende Anschauung Ulpians (ib.) weiter, indem er dem Usuar den Gebrauch eines mäßigen Quantums Milch gestattet, was er damit begründet, daß der Wille der Verstorbenen nicht so strenge ausgelegt werden dürfe.

Der Usuar erwirbt aber kein Eigentum an dem „modicum lac", sondern erhält nur das Recht des Verbrauchs. Eigentümer an den Erzeugnissen der Herde ist vielmehr schon vom Momente der Separation an der Eigentümer, der Usufruktuar aber nur für den Fall und von dem Zeitpunkte der Perzeption an; der Usuar hat nur das Recht des Verbrauches und darf die Sache nur zu diesem Zwecke wegnehmen.

Was das gar nicht wertlose stercus pecoris betrifft, so gehört dieses zwar seinem Begriffe nach zum fructus; allein die römischen Juristen haben dem Usuar, wie aus den angeführten Stellen hervorgeht, dessen Benützung gestattet, sei es, weil sonst der usus ovium ganz gegenstandslos wäre, oder auch, weil sie von dem Gedanken ausgingen, Gegenstand des usus sei nicht der Dünger selbst, sondern die dem Schafe innewohnende Kraft, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhöhen; letztere Anschauung vertritt Bechmann S. 72. Der Usuar erhält auch kein Eigentum an dem stercus, sondern nur die Befugnis, dasselbe zum Düngen zu verwenden; dies geht, wie Bechmann dort richtig ausführt, daraus hervor, daß der Usuar in den Quellen auf diesen Ge-

brauch beschränkt wird; diese Einschränkung wäre widersinnig, wenn dem Usuar Eigentum daran zustände, da es ein auf bestimmte Zwecke beschränktes Eigentum nicht gibt.

Der usus an Grundstücken.

Die Quellen sprechen von einem usus fundi schlechtweg, von einem usus fundi instructi und von einem usus et villae et praetorii.

Labeo erläutert nach dem Berichte des Ulpian (l. 10 § 4 D. h. t.) den usus fundi dahin, der Usuar könne auf dem Landgute wohnen und den dominus verhindern, „illo venire", ebenso könne er sich dessen städtisches Gesinde ferne halten; dem Pächter aber und dessen landwirtschaftlichem Gesinde dürfe er nicht hinderlich sein; auch könne er die Öl- und Weinkeller gebrauchen und den Eigentümer von deren Gebrauche ausschließen.

Unter fundus haben wir an dieser Stelle ein Feldgut mit Wohngebäude zu verstehen. Das illo venire bezieht sich nur auf das Wohngebäude, d. h. der Eigentümer darf nicht die Wohnung des Usuars betreten; dagegen verbleibt ihm das Recht, jederzeit sich auf seinen Grundstücken zum Zwecke des Ackerbaues aufzuhalten, wie sich aus l. 11 ib., § 1 J. h. t. und l. 15 § 1 D. h. t. ergibt. In der erstgenannten Stelle ist dem Usuar nur das Recht eingeräumt, „morari hactenus, ut neque domino fundi molestus sit neque his per quos opera rustica fiunt impedimento sit," und in l. 15 § 1 D. h. t. heißt es: „is cui usus fundi legatus est, quominus dominus agri colendi causa ibi versetur, prohibere non potest (alioquin et frui dominum prohibebit)."

Während nun an den beiden behandelten Stellen — l. 10 § 4 und l. 11 — dem Usuar kein Fruchtverzehrungsrecht zugesprochen wird, ist dieses der Fall in l. 15 und 16 D. h. t.

Paulus gestattet nämlich im dritten Buche ad Sabinum — l. 15 pr. D. h. t. — demjenigen, welchem der usus eines fundus

vermacht ist, seinen jährlichen Bedarf aus den schon angesammelten Vorräten des Gutes zu nehmen, gleichviel, ob dadurch bei einem Landgute von mittlerem Ertrage alle Früchte aufgezehrt werden oder nicht, und ob dem Herrn oder Pächter noch etwas übrig bleibt.

Als Grenze wird für den Usuar gezogen, daß er den Gebrauch machen darf „ut bonus pater familias", d. h. es darf in dem Verbrauche der Vorräte kein abusus liegen.

Hier ist also ein beschränktes Fruchtbezugsrecht gegeben, beschränkt insofern, als der Usuar kein Eigentum an den Vorräten erwirbt. Es ist ihm deshalb nicht gestattet, dieselben beliebig zu verwenden; er darf sie also nicht, nachdem er sie an sich genommen, verkaufen oder sonst veräußern, sondern darf sie nur ad consumendum benützen. Unrichtig ist die Ansicht Bechmanns, es sei dem Usuar zu gestatten, sich selbst einen Speisevorrat aus den Erzeugnissen des Gutes anzulegen. Die Quellen sagen nämlich nicht, er dürfe, wie Bechmann meint, bei der Ernte sich einen Speisevorrat anlegen, sondern vielmehr, es sei ihm nur gestattet, aus den schon vorhandenen Vorräten soviel zu nehmen, als er für sich und die Seinigen braucht.

Vom usus fundi instructi handelt die l. 16 D. h. t. Was wir darunter zu verstehen haben, darüber klärt uns die l. 12 §§ 27 u. ff. D. de instructo vel instrumento legato 33,7 auf. Während unter dem instrumentum agri das zur Bewirtschaftung des Grundstückes Erforderliche und Dienliche verstanden wird, hat man unter einem fundus instructus ein Grundstück mit den darauf befindlichen, zum persönlichen Gebrauche seines Bewohners dienenden Gegenständen und Vorräten zu verstehen.

In jener l. 16 heißt es nun: Wenn der Gebrauch des Grundstückes in der Weise vermacht worden ist, „ut instructus esset," so steht dem Legatar der Gebrauch der Ausstattungsgegenstände des Grundstückes gerade so zu, wie wenn der Gebrauch dieser einzelnen Sachen namentlich vermacht worden wäre.

Dieses Legat hat einen bestimmten Inhalt nur, insoweit es den fundus betrifft; was aber die Haushaltungsgegenstände, das Hausgeräte, die Kleider, die Speisegeschirre, den Tischwein u. s. w anbelangt, so ist durch die Errichtung des Legates der diesbezüg-

liche Inhalt nicht von vorneherein genau begrenzt, sondern es wird erst durch die freie Vereinbarung des Erben mit dem Legatare, bezw. durch das Stillschweigen des letzteren bestimmt, welche Gegenstände zu einem instructus fundus im konkreten Falle gehören sollen. Dies ergibt unsere Quellenstelle, welche nicht etwa dahin lautet, es sei der Gebrauch des Gutes mit derjenigen häuslichen Einrichtung vermacht, wie sie zur Zeit des Todes des Erblassers vorhanden sei, sondern vielmehr besagt, daß der Erbe nur die Auflage habe, den fundus mit genügender Einrichtung ausgestattet zum Gebrauche zu überlassen. Einerseits ist es demnach dem Erben gestattet, die überflüssigen Gegenstände vorher aus dem Landgute zu entfernen, andererseits aber muß er, wenn auf dem Gute nicht schon die nötigen Ausstattungsgegenstände vorhanden sind, dieses erst ausstatten.

Erst durch den Willen des Erben gelangen also die einzelnen Gegenstände in den Bereich des Vermächtnisses; denn nicht gerade an diesen Sachen ist der Gebrauch vermacht worden, sondern an dem fundus mit beliebiger, wenn nur genügender Ausstattung. Um jedoch dem vermutlichen Willen des Erblassers gerecht zu werden, gelangte man zu der Fiktion, es sei der Gebrauch aller einzelner Gegenstände als vermacht anzusehen.

Der Inhalt des usus am fundus instructus erstreckt sich also infolge dieser Rechtsfiktion über den fundus hinaus sogar auf Gegenstände, welche nicht als Erzeugnisse des Grundstückes angesehen werden können.

Noch ausgedehnter ist das Recht, welches der usus et villae et praetorii verleiht (l. 12 D. h. t.). Villa bezeichnet den gesamten Komplex des Gutes, soweit er zu landwirtschaftlichen Zwecken dient, und entspricht somit am meisten dem Begriffe Meierhof, während unter praetorium ein herrschaftliches Wohnhaus zu verstehen ist.

Den Inhalt des usus bildet zunächst einmal das Wohnen, dann das ius deambulandi et gestandi, d. i. das Recht, auf dem Landgute spazieren zu gehen, sich in der Sänfte tragen zu lassen, zu reiten oder zu fahren. Soweit war die Ausdehnung des Rechtes des Usuars unter den Juristen unbestritten; im übrigen aber waren sie über die Ausdehnung verschiedener Ansicht.

Sabinus und Kassius gestanden noch den Gebrauch des Gartens, den Gebrauch von Holz zum täglichen Bedarf, von Obst, Gartenkräutern, Blumen und Wasser zu, jedoch nicht zur Gewinnziehung — non usque ad compendium —, sondern zum Gebrauche, aber nicht zum Mißbrauche — ad usum scilicet non usque ad abusum. Nerva gestattet außerdem den Gebrauch von Streu und Reisern, läßt aber den Gebrauch von Blättern, Öl, Getreide und Früchten nicht zu.

Noch liberaler ist die Ansicht der Juristen Sabinus, Kassius, Labeo und Prokulus, indem sie von allem, was auf dem Landgute wächst, auch von dem, was Nerva verbietet, dem Usuar soviel, als er zum Leben für sich und die Seinigen bedarf — quod ad victum sibi suisque sufficiat — erlauben. Allerdings läßt sich das, was hier als Ansicht des Sabinus und Kassius erwähnt wird, nicht genau mit dem vereinigen, was kurz zuvor in der nämlichen lex als Anschauung dieser beiden angeführt wird. Elvers hilft sich (S. 610) dadurch über die Schwierigkeit hinweg, daß er an der ersten Stelle, statt die überlieferten Namen Sabinus und Kassius zu nennen, von einer „großen Anzahl der hervorragendsten Juristen" spricht. Wie es scheint, wollte Sabinus und Kassius dem Usuar die Benützung aller Erzeugnisse des Gutes ohne Einschränkung gestatten, während an der ersten Stelle von Ulpian als Berichterstatter nur die zunächst liegenden Dinge aufgezählt werden.

Nach Ulpian, der hierin die Ansicht des Juventius zu grunde legt, kann von all dem Genannten der Usuar nicht bloß für sich und die Seinigen allein Gebrauch machen, sondern darf hieran auch Gäste und Tischgenossen teilnehmen lassen; als Grund für diese weitgehende Auslegung führt Ulpian an, daß man bei einem Manne, dem der Gebrauch einer villa und eines praetorium hinterlassen ist, nicht so knapp verfahren könne, indem man auf seinen Stand — pro dignitate — Rücksicht nehmen müsse.

Der Gebrauch dieser Dinge ist jedoch nur auf dem Landgute gestattet; gleichwohl ist Ulpian sogar geneigt, zu gestatten, daß der Usuar Obst, Küchenkräuter, Blumen und Holz sich in die Stadt bringen lasse, da dies keine große Belastung sei, wenn das Gut solche Erzeugnisse reichlich hervorbringe.

Der Ausdruck non usque ad compendium in l. 12 D. h. t. ist dahin aufzufassen, daß es nicht gestattet ist, jene Dinge zu Vorräten anzusammeln und dann durch Veräußerung Gewinn daraus zu ziehen, weil darin Mißbrauch läge; denn der Usuar hat das Landgut bloß zum Gebrauche und erhält die Früchte lediglich zum alsbaldigen Verbrauche, nicht aber zur Aufstapelung und Verwertung; auch der Ausdruck: quod ad victum sibi suisque sufficiat sumpturum beweist, daß dem Usuar nicht der Gebrauch usque ad compendium gestattet ist.

Bechmann S. 66 hat es versucht, den ausgedehnten Inhalt des usus in l. 12 § 1 D. h. t. dadurch zu erklären, daß er den dort genannten Gegenständen Pertinenzqualität beilegt, vermag aber natürlich diese Aufstellung für die Ausdehnung auf landwirtschaftliche Produkte nicht aufrecht zu erhalten.

Der usus silvae.

Nach dem Begriffe des usus ist ein usus silvae undenkbar. Denn wenn von einem Walde ein zweckdienlicher Gebrauch gemacht werden soll, so muß damit das Recht verbunden sein, die Bäume zu fällen. Ein solches Recht würde jedoch einen fructus enthalten. Ein Legat aber, welches lediglich berechtigt, gefälltes Holz alsbald zum Hausgebrauch zu verwenden, würde, wie Bechmann treffend bemerkt, kein legatum usus silvae, sondern nur ein legatum lignorum sein.

Dieser Inhaltslosigkeit eines legatum usus silvae hat der Kaiser Hadrian durch die Bestimmung abgeholfen, daß dem usuarius silvae auch der Fruchtgenuß als mitvermacht gelten, und er also das Recht haben solle, Holz zu fällen und zu verkaufen, quia nisi liceret nihil habituri essent ex eo legato — l. 22 pr. D. h. t.

Hier ist also der Fall gegeben, daß der usus infolge einer weitgehenden Auslegung kraft positiven Rechtes den ausgedehnten Inhalt eines ususfructus annimmt.

Der usus an Konsumptibilien.

Dem Begriffe nach ist ein ususfructus an solchen Sachen, welche usu consumuntur vel minuuntur, nicht möglich, da hiedurch der Grundsatz der salva rerum substantia verletzt wird. Jedoch gilt kraft eines senatusconsultum aus der ersten Kaiserzeit ein Legat des Nießbrauches an verbrauchbaren Sachen als wirksam, was sich nur als eine Bestimmung zur Aufrechthaltung von letztwilligen Verfügungen erklären läßt.

Was aber vom ususfructus an solchen Dingen, das gilt auch vom usus an Konsumptibilien.

Dies geht hervor aus folgenden Stellen: l. 5 D. 7, 5: quae in usufructu pecuniae diximus vel ceterarum rerum, quae sunt in abusu, eadem in usu dicenda sunt, nam idem continere usum pecuniae et usumfructum et Julianus scribit et Pomponius libro octavo de stipulationibus. — l. 10 pr. und § 1 D. ib.

Daß hier kein eigentlicher usus und ususfructus vorliegt, sondern nur ein quasi usus und quasi usufructus, sagen die Quellen ausdrücklich in l. 2 § 1 ib.: quo senatusconsulto non id effectum est, ut pecuniae usufructus proprie esset (nec enim naturalis ratio auctoritate senatus commutari potuit) und § 2 J. 2, 4: nam hae res nec naturali ratione nec civili recipiunt usumfructum . . . . . senatus non fecit quidem earum rerum usumfructum (nec enim poterat), sed per cautionem quasi usumfructum constituit; ebenso l. 11 D. 7,5 und fragm. Vat. § 46.

Der Quasiusuar und Quasiusufruktuar erlangt also, wie sich aus D. 7,5 ergibt, das Eigentum an den verbrauchbaren Sachen und hat nur die Verpflichtung, bei Beendigung seines Rechtes eine gleiche Quantität gleicher Sachen zurückzugeben.

Der usus aquae.

Nachdem wir die D. 7,8 aufgezählten Objekte des usus behandelt und auch den Quasiusus an Konsumptibilien erörtert

haben, erübrigt nur noch die Besprechung des in l. 21 h. t. erwähnten „usus aquae".

Hiebei ist nicht an eine bestimmte Menge Wasser, also eine res, quae usu consumitur, sondern an eine Quelle oder an einen Brunnen zu denken, weshalb kein Quasiusus in dem obenbezeichneten Sinne vorliegt. Auch dürfen wir nicht an die Realservitut des aquae haustus denken, da diese ja nicht zu gunsten einer bestimmten Person, sondern nur zu gunsten eines bestimmten Grundstückes gegeben ist. Wir haben es hier überhaupt nicht mit einem usus im vollen Sinne des Wortes zu thun; vielmehr ist, da die Quelle bloß einen inhärierenden Bestandteil des Bodens bildet, der s. g. usus aquae nur eine aus dem usus fundi herausgenommene Seite des Gebrauchs. Dieselbe Ansicht vertritt Böcking in Bd. 2 S. 265 N. 28 seiner Pandekten. Der usus aquae ist demnach eine s. g. irreguläre Personalservitut.

Diese bilden eine selbständige Klasse beschränkter Gebrauchsrechte. Die Quellen führen uns verschiedene Beispiele an: l. 32 D. 7, 1, l. 4, 6 pr., l. 37 D. 8, 3, l. 6 D. 33, 3, l. 14 § 3 D. 34, 1, l. 1 §§ 11, 12 D. 43, 20.

Für diese einzelnen Seiten des Gebrauchs gelten aber keine anderen Grundsätze als für den usus überhaupt. Über diesen Gegenstand hat Windscheid Bd. 1 § 202 N. 2 reichliche Literaturangaben.

Verhältnis zwischen Usuar und Eigentümer.

Das Wesen des usus als Servitut bringt es mit sich, daß der dominus in seiner Eigentumssphäre soweit eingeschränkt wird, als es die ungehinderte Ausübung des usus erfordert. Soweit die Grenzlinie zwischen den Befugnissen des Eigentümers und des Usuars noch nicht bei der Besprechung der einzelnen Objekte gezogen worden ist, soll dies nunmehr geschehen.

Nach l. 15 D. h. t. darf der Usuar den Ertrag eines mittleren Landgutes so für sich ausnützen, daß weder für den Eigentümer noch für den Fruktuar ein Fruchtgenuß mehr übrig bleibt; in analoger Weise gilt diese lex für den usus servi und den usus aedium: quia et domo et servo ita uteretur (ib.). Noch ausführlicher wird das Recht auf ausschließliche Benützung der aedes usuariae festgestellt in l. 22 § 1 D. h. t., wo es heißt: Wenn auch der Legatar, dem der Gebrauch eines Hauses vermacht ist, nicht das ganze Haus für sich benützen kann, weil er nicht so viel Raum braucht, so darf der Eigentümer die freistehenden Gemächer doch nicht benützen, weil der Usuar nach Belieben von Zeit zu Zeit das ganze Haus in Gebrauch nehmen kann, wie es ja auch der Eigentümer gelegentlich thut.

Der Eigentümer ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Usuars die Gestalt der Sache zu verändern. Dies geht aus l. 23 D. 7, 8 hervor: usuariae rei speciem is cuius proprietas est nullo modo commutare potest. Der Jurist Paulus begründet dies so: deteriorem enim causam usuarii facere non potest und gestattet nicht einmal eine Verbesserung der Sache: facit autem deteriorem etiam in meliorem statum commutata.

Verbessern darf der Eigentümer die Sache auch nicht, weil er überhaupt nichts daran verändern darf, so lange sie der Usuar im Gebrauche hat, natürlich vorausgesetzt, daß die Änderung gegen den Willen des Usuars gehen würde: invito beneficium non datur (l. 68 D. de reg. iur. 50, 17).

Auch der Usuar unterliegt Beschränkungen in der Ausübung seines Rechtes, indem er die Sache, wie dies die Quellen auch vom Ususfruktus so häufig betonen (l. 9 pr. und § 2, l. 13 pr. und §§ 6, 8, l. 15 § 4 D. 7, 1), nur nach den Regeln einer guten Bewirtschaftung gebrauchen darf — l. 15 § 1 D. 7, 8: ut bonus pater familias debet.

Ebenso muß sich das Verhalten des Usuars nach dem Grundsatze bestimmen, wie er l. 12 § 1 h. t. ausdrücklich vom usus fundi aufgestellt wird: ad usum, scilicet non usque ad abusum.

Hat der Usuar seine Befugnisse überschritten, so ist nach l. 13 § 2 D. 7, 1 die Grenze durch richterliches Ermessen festzusetzen: iudicem dari, ut eius arbitratu utatur, eadem et in usuario dicenda sunt Der Richter wird hiebei den Maßstab der l. 22 § 2 D. 7, 8 anlegen: ne aliter quam debet utatur (als er darf). Für die Auslegung dieses debere hat der Richter den Stand und die sonstigen Lebensverhältnisse des Usuars (l. 12 § 1 und § 4 D. h. t.), das Objekt des usus und den ausgesprochenen oder mutmaßlichen Willen des Bestellers in Betracht zu ziehen.

Irrig ist die Ansicht Glücks, wenn er einem älteren Erklärer folgend Bd. 9 S. 442 behauptet, quam debet sei hier soviel als: quam necesse habet sive ne plus sumat quam praecise ipsi ad necessitatem opus sit, da debere sprachlich diese Bedeutung nicht haben kann.

Unvererblichkeit und Unveräußerlichkeit des usus.

Aus dem Begriffe des usus als Personalservitut ergibt sich eine weitere Eigenschaft desselben, nämlich seine Unvererblichkeit. Die Belegstellen führt Windscheid Bd. 1 § 202 N. 4 an. Als Beweismaterial dürfen auch die Stellen angeführt werden, welche nur einzelne Gebrauchsseiten behandeln, da von diesen, wie oben ausgeführt, die nämlichen Grundsätze gelten wie vom usus selbst.

Vom usus aquae handelt l. 21 D. h. t.: personalis est et ideo ad heredem usuarii transmitti non potest und l. 37 D. 8, 3: Paulus respondit usum aquae personalem ad heredem Seii quasi usuarii transmitti non oportere. Ebenso ist der Grundsatz der Unvererblichkeit ausgesprochen bezüglich des ius transeundi personae datum in l. 6 D. 33, 3: ne, quod affectu filiae datum est, hoc et ad exteros eius heredes transire videatur.

Ganz selbstverständlich ist die Beantwortung der von Glück Bd. 9 S. 451 aufgeworfenen Frage, ob die Früchte, welche der Usuar zu seinem Gebrauche zurückbehalten habe, nach seinem Tode auf seine Erben übergehen. Deren Verneinung gründet sich darauf, daß der Usuar, welcher nur zur alsbaldigen Verzehrung der Früchte berechtigt ist, kein Eigentum an denselben erwirbt, demnach ein solches auch nicht auf seine Erben transmittieren kann.

Eine Ausnahme von dem Prinzip der Unvererblichkeit findet dann statt, wenn der Übergang auf die Erben des Berechtigten ausdrücklich festgesetzt ist; vergl. hierüber Windscheid Bd. 1 § 215 N. 7 und 8 und die dort zitierten Stellen.

Wie die Unvererblichkeit, so folgt auch die Unveräußerlichkeit des usus aus dem Begriffe der Personalservitut. Während beim Nießbrauch wenigstens die Ausübung einem andern überlassen werden kann, darf beim Usus nicht einmal diese, geschweige denn das Recht selbst auf einen andern übertragen werden.

Hiefür kommen folgende Stellen in Betracht: l. 10 § 1 D. 10, 3: si usus tantum noster sit, qui neque venire neque locari potest. l. 12 § 4 D h. t.: quia quasi locare eos videtur. l. 11, l. 12 §§ 5 und 6 D. h. t. l. 14 pr. ib.: quoniam nec locare operas eius possumus. § 1 J. 2, 5 vom usuarius fundi: nec alii ius quod habet aut vendere aut gratis

concedere potest; ebenso § 2 J. ib. vom usuarius aedium und § 3 ib. vom usuarius servi et iumenti.

Als inneren Grund dafür, daß der Usuar nicht einmal die Ausübung des Gebrauches einem andern überlassen kann, während dies dem Nießbraucher gestattet ist, gibt Windscheid treffend an, einen andern gebrauchen lassen heiße, nicht gebrauchen, genützt aber werde die Sache auch in der Überlassung des Gebrauches.

Unterschied des usus vom ususfructus.

Während der usus mit dem Nießbrauch die Unvererblichkeit und Unveräußerlichkeit gemeinsam hat, unterscheidet er sich von diesem in dreifacher Hinsicht:

Zunächst steht fest, daß der usus ein unteilbares Recht ist: Usus pars legari non potest: nam frui quidem pro parte possumus, uti pro parte non possumus (l. 19 D. 7, 8). Die Unteilbarkeit des usus hängt mit dem Begriffe desselben zusammen, da der usus das Recht ist, eine Sache zu gebrauchen, ohne das Recht, sich deren Früchte anzueignen. Der ususfructus ist deshalb teilbar, weil der Nutznießer berechtigt ist, sich die Früchte anzueignen, der Fruchtertrag aber eine konkrete Teilung zuläßt. Dagegen wird der Usuar nicht Eigentümer der Früchte der im Gebrauche stehenden Sache, sondern hat höchstens unter Umständen die Befugnis ihres sofortigen Verbrauchs. Während also das Recht des Usufruktuars im Erlangen des Eigentums gipfelt, enthält das des Usuars lediglich ein facere, das keine Teilung zuläßt. Wie sollte man sich zum Beispiel den Fall denken, daß jemand nur ein halbes oder ein viertel Recht des Gebrauches eines Landgutes habe? Was sollte, da der usus fundi das Recht auf dem Landgute zu wohnen, zu gehen und zu reiten enthält, der Inhalt des halben oder vierten Teiles dieses Rechtes sein?

Das schließt aber nicht aus, daß mehrere zugleich den Gebrauch an einer Sache haben können. Denn daß letzteres mög-

lich ist, geht aus l. 22 pr. D. 7,8 hervor: cum quibusdam usus silvae legatus esset. Lehrreich ist die Digestenstelle l. 14 § 2 h. t.: (Pomponius) ait et si tibi usus, mihi fructus legetur, concurrere nos in usu, me solum fructum habiturum. In diesem Falle hat eben jeder von beiden das volle, nicht etwa ein halbes Gebrauchsrecht; dagegen wird der Fruktuar allein — durch Perzeption — Eigentümer der Früchte und kann dieselben beliebig benützen. Wäre aber beiden der usus vermacht, so dürften auch hier nicht etwa die Früchte geteilt werden, sondern jeder hätte unbeschränkt das Recht, soviel Früchte für sich zu verwenden, als er zum Lebensunterhalt für sich und seine Familie braucht. Reichen die Früchte nicht für beide aus, so tritt eben von selbst eine natürliche Beschränkung beider Usuare ein, aber keine Teilung des Fruchtverbrauchsrechtes.

Dem Grundsatze der Unteilbarkeit des usus widerspricht nur scheinbar die Stelle l. 10 § 1 D. communi dividundo 10,3: Si usus tantum noster sit etc., welche so auszulegen sein wird: Der usus war zuerst gemeinschaftlich, jetzt wird die Teilungsklage angestellt. Es geht nun aber nicht an, den usus etwa zu verkaufen oder zu vermieten und dann den Ertrag zu teilen; das Recht des usus selbst kann aber nicht geteilt werden. Wenn also eine Auseinandersetzung zwischen den beiden erfolgen soll, so bleibt der einzige Ausweg, wie ihn unsere Stelle zeigt. Nur einem teilt der Richter den usus zu, der andere aber erhält eine Entschädigung in Geld. Der letztere erhält nach der Anschauung des Berichterstatters Paulus durch diese Abfindung weniger ein Gebrauchsrecht als einen Nießbrauch — eigentlich wohl einen Quasiususfruktus. Da aber die Teilung in der Weise zu erfolgen hat, daß jeder einen gleichen Teil erhält, demnach nicht der eine einen ususfructus, der andere einen usus erhalten darf, so nahm der Prätor bei dieser Entscheidung die Rechtsfiktion zu Hilfe, als übe auch der mit Geld Abgefundene den usus aus.

Ein zweiter Unterschied zwischen Nießbrauch und Gebrauch besteht darin, daß wohl der Usufruktuar an den Früchten durch Perzeption Eigentum erwirbt, nicht aber der Usuar. Der Grund hievon liegt in folgendem: So lange die Frucht von der fruchttragenden Sache noch nicht getrennt ist, gehört sie als Teil dem

Eigentümer der Hauptsache. Wird sie von dieser getrennt, so verbleibt sie auch als selbständige Sache dem Eigentümer der Hauptsache. Der fructus ist aber von dem Eigentümer zu dem Zwecke bestellt, daß sein Inhaber sich die Früchte der Sache aneigne. Der Fruktuar erlangt deshalb kraft des Willens des Eigentümers mit der Perzeption das Eigentum an den Früchten. Dagegen besteht der usus an und für sich lediglich in dem Rechte des Gebrauches einer Sache; erst die Auslegung des Willens des Konstituenten gestattet dem Usuar eventuell auch ein Fruchtgenußrecht. Damit erlangt er aber nur das Recht, die Früchte zu einem bestimmten Gebrauche, nämlich nur zum alsbaldigen Genusse, zu verwenden. Da es aber kein Eigentum mit der Beschränkung auf einen bestimmten Zweck gibt, so ergibt sich daraus, daß der Usuar nicht das Eigentum an den Früchten erlangt.

Endlich unterscheidet sich der usus dadurch vom ususfructus, daß seine Ausübung unter keinen Umständen einem andern überlassen werden kann. Die Begründung hiefür wurde bereits im vorigen Abschnitte gegeben.

Entstehung und Endigung des usus.

Bezüglich der Entstehung und Endigung des usus gelten die allgemeinen Regeln über die Begründung und Aufhebung der Dienstbarkeiten, insbesondere der Personalservituten. Die Quellen verweisen uns in dieser Beziehung einfach auf die Analogie des ususfructus. So lehrt l. 3 § 3 D. 7,1: quibus autem modis ususfructus et constitit et finitur, isdem modis etiam nudus usus solet et constitui et finiri und l. 1 § 1 D. h. t.

Seine hauptsächlichste Anwendung findet der usus bei letztwilligen Verfügungen. Darauf läßt schon der Umstand schließen, daß in dem Digestentitel, welcher dieses Rechtsinstitut behandelt, mehr als dreißigmal von einem usus legatus und relictus, da-

gegen nur fünfmal von einem usus datus und constitutus die Rede ist. Einen Fall, wo der usus durch Vorbehalt beim Eigentümer zurückbleibt, erzählt Pomponius im 33. Buche ad Sabinum (l. 32 D. 7,1). Keine Singularität in Bezug auf die Endigung des usus enthält die l. 22 D. 7,4, wobei die Annahme einer Erlöschung durch non usus ausgeschlossen ist, da der Ehemann in diesem Falle entsprechend unsern früheren Ausführungen in der Ausübung des usus als Stellvertreter seiner Gattin und umgekehrt die Ehefrau als Stellvertreterin ihres Mannes anzusehen ist.

Pflichten und Lasten des Usuars.

Der Usuar hat die bereits erörterte Pflicht, die ihm zum Gebrauch überlassene Sache ut bonus pater familias zu behandeln. Nach Ablauf der Zeit, für welche der usus bestellt wurde, muß die Sache dem Eigentümer restituiert werden (l. 1 pr. D. 7,9).

Damit der Usuar den beiden Verpflichtungen, die Sache gut zu gebrauchen und sie nach Beendigung des Rechtsverhältnisses zurückzugeben, nachkomme, hat er analog dem Usufruktuar dem Besteller Kaution zu leisten. Die Beweisstellen sind l. 11 ib.: usu quoque domus relicto viri boni arbitratu cautionem interponi oportet. l. 1 pr. ib.: aequissimum praetori visum est de utroque legatarium cavere: et usurum se boni viri arbitratu et, cum ususfructus ad eum pertinere desinet, restituturum quod inde exstabit. l. 5 § 1 ib.: Si usus sine fructu legatus erit, adempta fructus causa satisdari iubet praetor: hoc merito, ut de solo usu, non etiam de fructu caveatur.

Außer durch die Kaution ist der Eigentümer auch noch durch sein Klagerecht gesichert. Mit der rei vindicatio kann er nach Erlöschen des usus die Sache dem Usuar oder dessen Erben abverlangen. Welche Klagen im übrigen dem Eigentümer, der sich

durch den Usuar geschädigt fühlt, zustehen, berichtet § 2 der l. 13 D. 7,1, dessen Schlußbemerkung: eadem in usuario dicenda sunt sich nach Sinn und Wortlaut auf den ganzen Paragraphen bezieht. Ulpian lehrt an dieser Stelle, daß der Eigentümer den Usuar wegen angerichteten Schadens mit der lex Aquilia und dem interdictum quod vi aut clam, ferner mit der actio furti belangen könne, „so gut wie jeden andern, der sich an einer fremden Sache in dieser Art vergangen habe." Zu gunsten des Eigentümers ist aber auch, fährt Ulpian fort, eine besondere prätorische Klage gegeben, welche Anwendung findet, wenn die aquilische Klage nicht zutrifft: quia sunt casus, quibus cessat Aquiliae actio, ideo iudicem dari, ut eius arbitratu utatur; dies gilt für den Usuar, qui agrum non proscindit, qui vites non subserit, item aquarum ductus corrumpi patitur.

Nachdem der Usuar den Nutzen von der Sache hat, muß er auch die Kosten und Lasten derselben tragen, jedoch nur nach Verhältnis des Nutzens, den er von ihr zieht — l. 18 D. h. t.: Si domus usus legatus sit etc. Wenn die Sache so beschaffen ist, daß der Erbe daneben gar keine Nutzungen ziehen kann, so hat der Usuar die Verbesserung der Sache allein zu tragen; zieht der Erbe aber Nutzungen, so hat er allein die Kosten der Ausbesserung zu tragen. Eine Parallelstelle hiezu zitiert Glück Bd. 9 S. 454 aus den Basiliken (Bd. XVI tit. 8 const. 18): *εἰ μὲν περιττεύει καρπὸς ἐκ τῆς οἰκίας, ἧς μόνην χρῆσιν ἔχω, ὁ κληρονόμος λαμβάνων αὐτὸν ποιεῖ τὸ ἀνακέραμα. εἰ δὲ μή, ὁ χρῆσιν μόνην ἔχων.*

Klagerecht des Usuars.

Zum Schutze gegen Eingriffe in sein Recht ist dem Usuar die actio confessoria gegeben — l. 2 pr. D. 8,5: (competit) confessoria ei qui servitutes sibi competere contendit. Nach l. 5 § 1 D. 7,6 steht dem Usuar diese Klage sowohl gegen den Eigentümer als gegen jeden dritten Besitzer zu. Dieselbe geht

auf Herstellung des der Dienstbarkeit entsprechenden Zustandes, Ersatz des Schadens und Sicherstellung dafür, daß kein weiterer Eingriff in die Rechtssphäre des Usuars erfolge.

Besitz des usus.

Von dem Rechte des usus ist zu unterscheiden der Besitz des usus, d. h. die faktische Ausübung desselben ohne Rücksicht darauf, ob im konkreten Falle diese Servitut vorliegt oder nicht. Zum Erwerbe dieses Rechtsbesitzes ist erforderlich der Wille, das Recht des usus auszuüben, und der thatsächliche Gebrauch der Sache, mit welchem notwendig Detention verbunden ist. Auch diesem Rechtsbesitze legt das römische Recht Wirkungen bei. Der in diesem thatsächlichen Verhältnisse zur Sache Befindliche wird geschützt durch die zum Schutze des Eigentümers gegebenen Interdikte, welche hier analoge Anwendung finden, nämlich das interdictum uti possidetis oder utrubi utile und das interdictum de vi utile. — l. 3 §§ 13—17 D. 43,16, insbes. § 16: item si non ususfructus, sed usus sit relictus, competit hoc interdictum; l. 27 D. 39,5, l. 4 D 43,17, wo es am Schlusse heißt: perinde et si alter usum, alter fructum sibi tueatur, et his interdictum erit dandum; vergl. über diesen Gegenstand noch Windscheid Bd. 1 § 164 N. 1.

Geltung des usus in der Gegenwart.

Was die heutige Anwendbarkeit des usus betrifft, so ist vor allem unbestritten geblieben, daß auch heutzutage jemand einen Gebrauch rechtswirksam mit der Erklärung bestellen kann, derselbe solle nach den Grundsätzen des römischen usus behandelt werden. Ebenso kann jemand unbestrittenermaßen, ohne auf den römischen usus Bezug zu nehmen, ein Gebrauchsrecht an einer Sache in

der Weise errichten, daß der von ihm festgesetzte Inhalt sich mit den Bestimmungen des römischen Rechtes deckt. In diesen beiden Fällen liegt offenbar ein nach römischen Grundsätzen zu beurteilender usus vor.

Was dagegen die Frage betrifft, ob ein ohne nähere Willenserklärung bestellter Gebrauch ohne weiteres als nach römischen Grundsätzen zu behandelnder usus anzusehen sei, so geht ein Teil der Schriftsteller davon aus, daß der Ausdruck Gebrauch, weil mit keinem technischen Charakter bekleidet, sich mit dem Ausdrucke usus nicht decke, und deshalb das römische Recht nicht an und für sich Anwendung finden könne; in jedem einzelnen Falle ergebe erst die Auslegung der Willenserklärung, ob ein dem römischen usus gleiches oder ein anderes Nutzungsrecht gegeben sei; Arndts § 182, Dernburg I § 250, Sintenis § 60.

Eine mittlere Stellung nehmen Seuffert (§ 171) und Bechmann (S. 86—89) ein; auch sie erkennen zwar den Mangel eines technischen Ausdruckes in unsrer Sprache an, räumen aber ein, daß die römischen Grundsätze über den usus direkte Anwendung finden, wenn auch eine servitus usus nur eine seltene Erscheinung sei.

Andere Schriftsteller dagegen sprechen sich unbedingt für die fortdauernde Geltung der servitus usus aus. So sagt Cohnfeldt (Die irregulären Servituten. Leipzig 1862) S. 31: „Der usus ist noch heutzutage ebenso möglich als im Altertum. Er kommt nur wegen der veränderten Lebensweise seltener vor." Diese Ansicht vertreten auch Puchta Pandekten § 180 N. a und Windscheid Bd. I § 207 N. 6.

Letzterer, dessen Ansicht ich mich anschließe, spricht sich dahin aus, daß die Römer unter usus nichts anderes verstanden, als wir unter Gebrauch, und daher die Auslegung des deutschen Ausdruckes zu keinen anderen Resultaten führe als die des römischen. Den Römern fehlte es ebenso an einem Ausdrucke, der die Mitte hält zwischen usus und ususfructus, wie den Deutschen. Wie daher bei Bestellung eines usus die Interpretation dem Ausdrucke des Bestellers zu Hilfe kommen mußte, so trifft dieses auch heute noch bei der Bestellung eines Gebrauches zu. Daß in Wirklichkeit noch Rechtsverhältnisse bestehen, deren Inhalt ein

usus ist, „wenn dieselben auch nicht gerade unter dem Namen eines Gebrauchsrechtes, überhaupt nicht unter einer gemeinschaftlichen technischen Bezeichnung vorkommen und auch nicht immer als Servituten aufzufassen sind," dafür gibt uns Bechmann S. 87 und 88 Beispiele an, die Scheurl (Krit. Vierteljahrsschrift f. G. u. R. Bd. III S. 305) für zutreffend hält. Sicher aber kann es nur als römischer usus ausgelegt werden, wenn in Gutsübergabsverträgen der Übergeber, wie dies so häufig vorkommt, abgesehen von einem Winkelrechte, sich den Gebrauch an Keller und Boden, an Hofraum, Obst- und Küchengarten vorbehält.

Auch unsere neuere obergerichtliche Rechtsprechung läßt keinen Zweifel über die heutige Anwendbarkeit der Grundsätze des usus zu. Zu vergleichen sind die Fälle: Seufferts Archiv Bd. 2 Nr. 23; daselbst Bd. 8 Nr. 235, wo auf l. 22 § 1 D. de usu 7,8 Bezug genommen wird; Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 14 S. 214 (Urteil vom 6. Oktober 1885), wo es sich um eine irreguläre Personalservitut mit so ausgedehntem Inhalte handelt, daß dieser so ziemlich einem vollen Gebrauchsrechte gleichkommt.

Was die künftige Fortdauer des Begriffes des usus betrifft, so ist zwar in dem Entwurfe zum bürgerlichen Gesetzbuche von einem Gebrauche oder Gebrauchsrechte nicht mehr die Rede; es ist aber dennoch durch die §§ 1044—1050 daselbst (Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) die Möglichkeit geschaffen, daß auch fernerhin wenigstens an Grundstücken ein Gebrauchsrecht in der Ausdehnung des römischen usus errichtet werden könne.